

Antrag der Fraktion der CDU**Keine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit zulassen – Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) nachbessern!**

Am 10. Februar 2015 legte der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen Entwurf zur Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) (Drs. 18/1736) vor. Diese sogenannte kleine Novelle fußt im Wesentlichen auf zwei inhaltlichen Punkten: der Einführung einer gesetzlichen Zivilklausel und der Ausweitung der Informationspflichten bei Drittmittelprojekten.

Im nachfolgenden Beteiligungsverfahren stießen diese Pläne bei einer Vielzahl der Betroffenen auf breite Ablehnung. Sämtliche Hochschulleitungen sowie Teile der Interessenvertretungen von Mitarbeitern und Studenten und auch die Handelskammer Bremen lehnten die Vorhaben entschieden ab. Ihre Hauptkritik richtete sich dabei gegen die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit, welche durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert wird. So würde eine gesetzliche Zivilklausel die Wahl von Forschungsthemen und Kooperationspartnern drastisch einschränken und wäre angesichts der hohen Zahl von Forschungsergebnissen, die gleichermaßen zivil wie militärisch genutzt werden könnten, praktisch kaum anwendbar. Zusätzlich bleibt die Tatsache, dass sich sämtliche Hochschulen in einem langen Erarbeitungsprozess bereits eigene Zivilklauseln gegeben haben, hierbei völlig unberücksichtigt.

Auch die grundsätzlich richtige Forderung nach Transparenz bei von Dritten finanzierten Projekten wird in der vorgeschlagenen Fassung zu Einschnitten innerhalb des Wissenschaftsbetriebs führen. Vor allem private Geldgeber haben ein vitales Interesse daran, dass Forschungsthemen- und ergebnisse vertraulich behandelt und ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Hochschulen und Wirtschaft profitieren gleichermaßen von einer engen Verzahnung und den gegenseitigen Impulsen. Eine derartige Verschärfung der bereits jetzt vorhandenen internen wie externen Kontrollmöglichkeiten bei Drittmittelforschung würde einen erheblichen Eingriff in die Vertrags- und Wettbewerbsbedingungen darstellen und schlimmstenfalls zu einer Einstellung von Forschungsk Kooperationen führen.

In Anbetracht der ablehnenden Haltung seitens der Hochschulen, die auch im Rahmen einer Anhörung dem Wissenschaftsausschuss des Parlaments vorgetragen wurde, und einer möglichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, ist eine grundlegende Überarbeitung der Novellierung dringend erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, den Entwurf zur Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zu überarbeiten und der Bürgerschaft (Landtag) schnellstmöglich zur weiteren Beratung erneut vorzulegen:

1. Streichung der gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung einer Zivilklausel (§ 4 Abs. 1 und § 7b).
2. Neufassung der Transparenzregeln für Drittmittelprojekte in § 75a mit dem Ziel einer eindeutigen Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Schutzrechte der Drittmittelgeber und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Transparenzvorschriften, Datenbanken und Kontrollmechanismen.

3. Verschiebung des § 5a zur Einrichtung einer zentralen Ombudsperson auf die nächste Novelle, um bis dahin Unklarheiten bezüglich der Ausgestaltung der Kompetenzen, der Einbindung in die übrigen Hochschulgremien sowie insbesondere der Finanzierung zu korrigieren.

Susanne Grobien, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU